Maßstab 1:5000

PLANGEBIET
M 1 : 5000

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Butjadingen
Gemarkung Tossens

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Butjadingen
Gemarkung Tossens
Flur 1,2,3 u.4 tlw.

MD II o 0,4 0,8

WA II o 0,4 0,8

Flur 2

Flur 4

Sportplatz

Schule

FREILUFT-SCHALTANLAGE

Strandallee
Friesenstraße
Hauptstraße
Gartenstraße
Grüner Weg
Auf dem Wege
Schulstraße
Bahnhofstraße
Mühlenweg
Sahlhörner Straße
Blinker Straße
Am Graben
von Burhave
von Eckwarden
Stick
Burgenburg

Vom Satzungsbeschluß ausgenommene Teilflächen.

Teilrechtskräftig 20.3.87 Amtsblatt – 1. BPL 56 B –

nicht als Fläche für Gemeinbedarf 1. BPL 3. 22.6.82

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.F. VOM 18.1.1973 (NDS. GVBl. S. 41), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 10.09.1980 (NDS. GVBl. S. 359) HAT DER RAT DER GEMEINDE **Butjadingen** DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Butjadingen, den 1. Feb. 1983

RATSVORSITZENDER — GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.9.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 am 25.09.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 1,2,3,4 Maßstab 1:3000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für VR 13/78 erteilt durch das Katasteramt Brake am 17.11.1978 Az.: -230.50 N-

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.1.83).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 1. Feb. 1983

Katasteramt Brake/Unterweser
Verm.-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Landkreis Wesermarsch
2880 Brake (Unw), den 11. Febr. 1983

Planverfasser / Lange, Baudirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.10.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.04.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.04.1981 bis 20.05.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Butjadingen, den 21.08.1981

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 30.09.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Butjadingen, den 01.10.1982

Gemeindedirektor

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 309.7-27102.67003/56) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben / gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom (Fläche B) 30.9.82 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. Fortfall Fläche A wird als Bebauungsvorbehalt

Oldb., den 11. 3.83

Genehmigungsbehörde
Bezirksregierung
Weser-Ems

Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... [Az.: .....] aufgeführten Auflagen Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.4.83 im Amtsblatt Nr. 17 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 29.4.83 rechtsverbindlich geworden.

....., den .....

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den .....

Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES — 1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
POST
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — (RÖM. ZIFFER)
ZWINGEND — (RÖM. ZIFFER MIT A-REIS)
GRUNDFLÄCHENZAHL — (DEZIMALZAHL)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (DEZIMALZAHL)
BAUMASSENZAHL — (DEZIMALZAHL)
OFFENE BAUWEISE
SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 5 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN gemäß §§ 9 (1) Zif. 25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Zif. 25 BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN zu BEPFLANZEN UND DAUERND zu UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Zif. 25 BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
DIE INNERHALB DER ÖFFENT. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNDSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant
HAUPTWASSERLEITUNGEN NW 300/200/150 MIT SCHUTZSTREIFEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
LANDSCHAFTS-SCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
WASSERSCHUTZ-GEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
QUELLENSCHUTZ-GEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
GEPL. FLURSTÜCKE UNVERB. VORSCHLAG

GEMEINDE BUTJADINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 56
TOSSENS

Akte 309